

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 30. November 2020 in der ab 11. Februar 2021 geltenden Fassung, § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,

- h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
 3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 28. Februar 2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis, an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung der Allgemeinverfügung

I. Sachverhalt

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Das Coronavirus ist ein hochinfektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u. a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z. B. face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies betrifft sowohl Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden als auch Situationen im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Hierdurch steigt in Innenräumen das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 Meter, ersichtlich an. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Die bisherigen, wenngleich noch unvollständigen, epidemiologischen Erkenntnisse in Bezug auf die Variationen des Coronavirus sind besorgniserregend. Daher sind vorsorgende Maßnahmen zwingend erforderlich, um den Folgen der Verbreitung von Virusmutationen (Variants of Concern (VOCs)) mit höherem Ansteckungspotenzial entgegenzutreten, weil diese eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Wie schnell sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 ausbreiten kann, war in Irland und Großbritannien zu beobachten: Innerhalb von vier Wochen ist in Großbritannien die Sieben-Tages-Inzidenz von 186 auf 616 exponentiell gestiegen. In Irland stieg sie im selben Zeitraum sogar von 39 auf 926, das bedeutet, um mehr als das Zwanzigfache (Quelle: Begründung zur 5. Änderungsverordnung vom 23. Januar 2021 zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020). Einem derartigen exponentiellen Wachstum kann kein Gesundheitssystem der Welt auf Dauer standhalten. Dies hätte zur Folge, dass deutlich mehr Menschen schwer, langfristig oder tödlich an COVID-19 erkranken und es zu einer so starken Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten kommen könnte, dass eine Versorgung sämtlicher Patienten nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden kann.

Da die Virusmutationen B.1.1.7 (6 Nachweise) und B.1.351 (2 Nachweise) im Schwarzwald-Baar-Kreis bislang erst vereinzelt aufgetreten sind, besteht noch die Chance, die flächendeckende Ausbreitung durch die weitere Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung zu verhindern.

Die kritische Grenze der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis bereits am 16. Oktober 2020 mit einem Wert von 56 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Seit diesem Zeitpunkt nahm der Sieben-Tages-Inzidenzwert exponentiell zu und erreichte am 23. Dezember 2020 seinen Höchststand mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von 259,8. Im weiteren Verlauf zeigte sich ein kontinuierlicher, langsamer Rückgang. Die kritische Grenze von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner wurde gleichwohl seither nicht unterschritten.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis ist der Schwellenwert von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen deutlich überschritten. Die Sieben-Tages-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis bewegt sich gemäß den Feststellungen des Landesgesundheitsamtes im Zeitraum vom 04. Februar 2021 bis 10. Februar 2021 in einem Inzidenzbereich von 93 bis 72. Damit weist der Schwarzwald-Baar-Kreis aktuell (Stand 10. Februar 2021, 16:00 Uhr) von den 44 Stadt- und Landkreisen im Land Baden-Württemberg zusammen mit dem Landkreis Biberach und dem Stadtkreis Mannheim die neunthöchste Inzidenz auf. Es besteht somit im Schwarzwald-Baar-Kreis aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Variante des Coronavirus zu infizieren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus und weiterer Ansteckungen zu verhindern, hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen der Corona-Verordnung weitreichende Maßnahmen beschlossen mit der Folge, dass die Sieben-Tages-Inzidenz des Landes auf einen Wert von 56 (Stand: 11. Februar 2021, 8:00 Uhr) gesunken ist. Dies sind insbesondere erhebliche Kontaktbeschränkungen, die Anordnung einer Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen, die Untersagung und Einschränkung von Veranstaltungen, die Schließung des Einzelhandels, die Betriebsuntersagung und Beschränkung von Einrichtungen wie z. B. Restaurants und Hotels, Sport- und Schwimmstätten, Vergnügungstätten oder Freizeiteinrichtungen, Kunst- und Kultureinrichtungen sowie die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Bis zum Ablauf des 10. Februar 2021 galt zudem eine generelle Ausgangsbeschränkung, sowohl tags- als auch nachtsüber.

Die Infektionslage zeigt sich im Schwarzwald-Baar-Kreis weiterhin weitestgehend diffus. Die Fälle verteilen sich über den gesamten Landkreis. Es sind keine räumlichen Schwerpunkte festzustellen. Auch die Lage in den Alten- und Pflegeheimen bleibt weiter angespannt. So sind 14 Bewohner und sieben Mitarbeiter in vier Einrichtungen mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert bzw. an COVID-19 erkrankt. Darüber hinaus gab es einen größeren Ausbruch mit 39 Infektionen in einem Betrieb im Kreisgebiet. Hieraus haben sich zudem Folgeinfektionen ergeben. Die Infektionsketten lassen sich dabei nicht mehr nachvollziehen. Insbesondere wurden keine lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen begrenzten Infektionsquellen festgestellt.

Darüber hinaus wird es in den kommenden Wochen Ziel allen staatlichen Handelns und somit auch des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde sein, die Infektionsdynamik, insbesondere vor dem Hintergrund der Unsicherheit bezüglich der

Verbreitung von Virusmutationen, unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür – dies wurde in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 beschlossen – ist, dass die Sieben-Tages-Inzidenz nicht nur bundesweit, sondern auch bezogen auf die einzelnen Landkreise, wieder unter die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird. Darüber hinaus sind u. a. die Landkreise und somit auch der Schwarzwald-Baar-Kreis zur schnellen Senkung der Infektionszahlen angehalten, umfangreiche weitere lokale oder regionale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beizubehalten oder auszuweiten, soweit die Sieben-Tages-Inzidenz die Inzidenz von 50 nicht unterschreitet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffen werden.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28a Abs. 1, welcher § 28 IfSG lediglich konkretisiert, können insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG sein.

Die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 11. Februar 2021 gültigen Fassung) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen. Gemäß § 20 Abs. 1 dieser Corona-Verordnung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig, vgl. § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG). Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 15. Oktober 2020 nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Die Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 11. Februar 2021 informiert und gehört, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Schwarzwald-Baar-Kreis im Zusammenhang mit dem Coronavirus von einer Anhörung abgesehen.

2. Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, treffen. Weitere Voraussetzung für eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 IfSG ist, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag festgestellt wird.

Der Anwendungsbereich der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 bis 3 IfSG ist eröffnet, denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Schwarzwald-Baar-Kreis verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Abs. 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 bis 3 IfSG ergänzt und konkretisiert. Daran orientiert sich diese Allgemeinverfügung. § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG erlaubt vereinzelte Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nur dann, "soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre." Des Weiteren sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

In der bisherigen Corona-Verordnung wurde eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen wie z. B. erhebliche Kontaktbeschränkungen, die Anordnung einer Maskenpflicht in bestimmten

öffentlichen Bereichen, die Untersagung und Einschränkung von Veranstaltungen, die Schließung des Einzelhandels, die Betriebsuntersagung und Beschränkung von Einrichtungen wie z. B. Restaurants und Hotels, Sport- und Schwimmstätten, Vergnügungsstätten oder Freizeiteinrichtungen, Kunst- und Kultureinrichtungen sowie die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen angeordnet. Bis zum Ablauf des 10. Februar 2021 galt zudem eine generelle Ausgangsbeschränkung, sowohl tags- als auch nachtsüber. Diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, somit auch die nächtliche Ausgangsbeschränkung, haben das Infektionsgeschehen in bestimmten Regionen im Land nachhaltig reduziert bzw. das Auftreten der neuen Virusmutationen zum Teil verhindert. Der angestrebte Wert von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner ist im Schwarzwald-Baar-Kreis hingegen noch nicht erreicht. Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Maßnahmen im Kreisgebiet zu ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Deswegen wird von der Möglichkeit der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 CoronaVO Gebrauch gemacht, wonach weitergehende Maßnahmen ergriffen werden können.

Dem Schwarzwald-Baar-Kreis steht insoweit sowohl nach §§ 28, 28a IfSG als auch nach § 20 Abs. 1 CoronaVO ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei der Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ausgeübt wurde. Die angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung ist unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Schwarzwald-Baar-Kreis erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig.

Die angeordnete Maßnahme verfolgt ein **legitimes Ziel**, nämlich die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der bereits im Schwarzwald-Baar-Kreis aufgetretenen Virusmutationen. Die Notwendigkeit, die Verbreitung des Virus sowie der Virusmutationen zu verhindern, wurde oben bereits ausführlich dargestellt.

Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung ist auch **geeignet**, das verfolgte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist sie dazu geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie der bereits im Schwarzwald-Baar-Kreis aufgetretenen Virusmutationen zu verlangsamen. Denn sie führt dazu, dass die Menschen für die Zeit bis zum 28. Februar 2021 ihre Wohnungen wegen der bestehenden Beschränkungen lediglich in einem deutlich reduzierten Umfang verlassen werden. Dies führt insgesamt zu einer Verringerung sozialer Kontakte. Ferner hat die bis zum 10. Februar 2021 für Baden-Württemberg, auch für tagsüber geltende Ausgangsbeschränkung dazu beigetragen, dass sich die Zahl an Neuinfektionen in vielen Landesteilen reduziert hat. Es hat sich in dem bisherigen Pandemiegeschehen gezeigt, dass insbesondere die Reduzierung sozialer Kontakte zur Eindämmung des Coronavirus beigetragen haben. Aus diesem Grund ist eine nächtliche Ausgangsbeschränkung im Schwarzwald-Baar-Kreis nach wie vor ein geeignetes Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen sowie die Verbreitung der neuartigen Virusvarianten des Coronavirus zu verhindern.

Die Maßnahme ist auch **erforderlich**, um das Ziel zu erreichen. Andere Maßnahmen, die weniger einschneidend, aber zur Erreichung der genannten Ziele gleichsam wirksam wären,

sind nicht vorhanden. Mildere, gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere genügen derzeit bei dem oben dargestellten aktuellen Infektionsgeschehen im Schwarzwald-Baar-Kreis die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht, um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und seiner Virusvarianten zu verhindern.

Dies gilt in besonderem Maße für die nunmehr auch im Schwarzwald-Baar-Kreis eingetragenen Virusmutationen B.1.1.7 und B.1.351. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Virusvariante B.1.1.7 noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Virusvariante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte. Da deshalb noch unklar ist, wie sich diese neue Variante auf die Situation in Deutschland auswirken wird, empfiehlt das RKI daher: „Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern, die Ausbreitung der VOCs zu verlangsamen und damit der Überbeanspruchung der Krankenhäuser und Gesundheitsämter entgegenzuwirken.“ Auch die B.1.351 Virusvariante aus Südafrika geht ersten Untersuchungen zufolge mit einer höheren Übertragbarkeit einher. Inzwischen wurden erste Studien veröffentlicht, die vermuten lassen, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper, eine Komponente der Immunabwehr, gegenüber dieser Variante reduziert sein könnte bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf dieser beruhenden Impfstoff erhalten haben. (Quelle:https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=1FA5B47D6E9AE29F2E53E9240312EFEB.internet092?nn=2444038).

Ein milderes, jedoch nicht gleich geeignetes Mittel würde ein Alkoholverbot auf öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, darstellen.

Als gleich, wenn nicht sogar besser geeignetes Mittel kämen Ausgangsbeschränkungen tagsüber in Betracht. Da eine solche Einschränkung jedoch stärker in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie in die individuelle Lebensgestaltung eingreift, ist diese zwar mindestens gleich geeignet, jedoch kein milderes Mittel. Dies gilt ebenso für eine Ausgangssperre. Diese wäre ggfls. noch geeigneter Kontakte zu beschränken, würde jedoch noch stärker in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen.

Diese Maßnahme ist auch **angemessen**. Zum einem ist sie zeitlich begrenzt und zum anderen sind für zahlreiche wichtige Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Ein unzulässiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist nicht erkennbar. Die Bewegungsfreiheit als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit wird durch Art. 2 Abs. 1

GG geschützt. Der individuelle Gesundheitsschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens stehen diesem als höherwertige Rechtsgüter gegenüber. Aus denselben Gründen stellt die nächtliche Ausgangsbeschränkung genauso wenig einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass von der angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkung weitgehende Ausnahmen vorgesehen sind.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung der Ziffer 1 sieht vor, dass das Verlassen einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft für die Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist. Der Begriff „Wohnung“ beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung. Denn das Verbot stellt ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum dar, sodass der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach § 9 CoronaVO eingehalten werden, d. h. das Übernachten bei dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin ist nicht nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung untersagt.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sieht in den Buchstaben a bis l einen abschließenden Katalog triftiger Gründe vor, wobei Buchstabe l einen Auffangtatbestand für in Buchstaben a bis k nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe enthält, die in ihrer Wertigkeit den explizit normierten triftigen Gründen vergleichbar sind. Hierbei gilt nach allgemeinen Grundsätzen, dass die Person, welche sich auf das Vorliegen eines triftigen Grundes beruft, diesen im Zweifel gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss.

Zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z. B. im Falle eines Hausbrandes oder eines Notfalls auf der Straße) darf die Wohnung selbstverständlich auch während der Nachtzeiten verlassen werden, vgl. Ziffer 1 Buchstabe a.

Eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung besteht für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können, vgl. Ziffer 1 Buchstabe b. Erfasst werden davon z. B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der kommunalen Selbstverwaltung (Sitzungen von Gremien, Abstimmungen und Wahlen) und der Rechtspflege (Gerichtstermine, Aussagen bei Staatsanwaltschaft bzw. Polizei).

Ausnahmen gelten nach Ziffer 1 Buchstabe c zudem für die Teilnahme an Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG sowie nach Ziffer 1 Buchstabe d für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO.

Personen, die in der Nachtzeit ihrer Arbeit nachgehen, ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auch unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 Buchstabe e möglich. Der Weg zur oder

von der Arbeitsstelle in die eigene Wohnung ist daher als triftiger Grund anzusehen. In Zweifelsfällen kann das Vorliegen des triftigen Grundes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden, aus der sich das Beschäftigungsverhältnis und der Einsatz in der Nachtzeit ergibt. Entsprechendes gilt auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit für die Daseinsvorsorge für ehrenamtlich tätige Personen bei Einsätzen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder Rettungsdienstes.

Ziffer 1 Buchstabe f regelt das Aufsuchen von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft. Zu diesem Zweck kann eine Wohnung auch nach 21 Uhr verlassen werden. Es wird klargestellt, dass Ziffer 1 Buchstabe f dieser Allgemeinverfügung keine Einschränkung der Vorgaben für private Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 1 CoronaVO regelt.

Ein triftiger Grund liegt nach Ziffer 1 Buchstabe g der Allgemeinverfügung auch vor, wenn die betroffene Person zur Nachtzeit auf die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen angewiesen ist. Dies erfasst alle medizinisch notwendigen Behandlungen, die nicht aufgeschoben werden können, insbesondere auch medizinische Notfälle.

Von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung nach Ziffer 1 Buchstabe h ist auch befreit, wer in der Nachtzeit minderjährige oder anderweitig unterstützungsbedürftige Personen (z. B. Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen) begleiten muss.

Die Ausgangsbeschränkung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt auch nicht für Personen, die Personen begleiten bzw. betreuen, die im Sterben liegen oder sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden, vgl. Ziffer 1 Buchstabe i. Neben der Notwendigkeit, Erste Hilfe zu leisten oder professionelle Hilfe für Personen in akuter Lebensgefahr holen zu können, wird auch die Tätigkeit von z. B. Geistlichen oder anderen Personen erfasst, die Sterbenden in den letzten Momenten ihres Lebens beistehen.

Das nächtliche Verlassen einer Wohnung, um unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren vorzunehmen, ist erlaubt, vgl. Ziffer 1 Buchstabe j. Dies ergibt sich aus Gründen des Tierschutzes. Erfasst sind Sachverhalte, in denen das Tier ansonsten einen gesundheitlichen Schaden erleiden würde. Ebenfalls erlaubt sind erforderliche Maßnahmen zur Tierseuchenprävention (beispielsweise Jagd von Wildschweinen wegen der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest etc.) und zur Vermeidung von Wildschäden.

Nach Ziffer 1 Buchstabe k wird wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung und im Hinblick auf die im Frühjahr in Baden-Württemberg anstehenden Landtagswahlen auch zur Nachtzeit die Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen erlaubt. Allerdings steht diese Erlaubnis unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung. Zudem werden für die Nachtzeit weniger

Tätigkeiten als triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft zugelassen. Insbesondere Informationsstände stellen nach 21 Uhr keinen triftigen Grund dar.

Einen Auffangtatbestand für das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft zur Nachtzeit regelt Ziffer 1 Buchstabe l. Sonstige triftige Gründen im Sinne des Buchstaben l müssen zu den in Buchstabe a bis k ausdrücklich geregelten triftigen Gründen vergleichbar sein. Ein der Ziffer 1 Buchstabe e vergleichbarer Sachverhalt liegt beispielsweise für Mitarbeitende der Impfzentren vor, sofern sie sich auf dem Weg zu oder von ihrem dortigen Einsatz befinden.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt er auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Schwarzwald-Baar-Kreis überwiegt der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den Zeitraum bis 28. Februar 2021 die Grundrechte der Betroffenen. Die Allgemeinverfügung ist bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Diese Frist ist auch angemessen. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Daher ist der Eingriff durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt.

Hinweis:

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreises (www.lrasbk.de/corona-allgemeinverfuegung) gemäß § 1 Abs. 1 Satz des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Missachtung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 11. Februar 2021

Sven Hintersch
Landrat